

GEMEINDE



GIEBENACH

Verordnung

zum

Vollzug der kant.
Gastgewerbebestimmungen

Verordnung zum Vollzug der kant. Gastgewerbebestimmungen

Der Gemeinderat Giebenach erlässt gestützt auf §§ 14, 19 und 26 des Gastgewerbegesetzes vom 5.6.2003 (Gastgewerbegesetz) sowie auf § 10 der Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16.12.2003 folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- Geltungsbereich
- ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug der kantonalen Gastgewerbebestimmungen durch die Gemeinde, insbesondere die Erteilung von Bewilligungen für
1. Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Gelegenheitswirtschaftspatente)
 2. besondere Öffnungszeiten für Anlässe ausserhalb von Betrieben (sog. Freinachtbewilligungen).
- ² Die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen und alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art an Anlässen zum Genuss an Ort und Stelle für die Zeit des bewilligten Anlasses.
- ³ Der Ausschank und Verkauf von alkoholfreien Getränken und Speisen aller Art, ohne dass deren Genuss an Ort und Stelle vorgesehen ist, bedarf keiner Bewilligung der Gemeinde.
- ⁴ Die Erteilung einer Freinachtbewilligung berechtigt zum Weiterführen eines Anlasses ab 24:00 Uhr bis in der Regel um 02:00 Uhr.
- ⁵ In Ausnahmefällen können Freinachtbewilligungen bis max. 05:00 Uhr erteilt werden.

§ 2

- Zuständigkeiten
- ¹ Bewilligungen gemäss § 1 Abs. 1 werden durch den Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin erteilt (Stellvertretung Gemeindepräsident bzw. Gemeindepräsidentin).
- ² Bewilligungen gemäss § 1 Abs. 5 werden vom Gemeinderat erteilt.

§ 3

- Verfahren
- ¹ Das Bewilligungsgesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass bei der Gemeindeverwaltung mittels dem offiziellen Gesuchsformular einzureichen. Zusätzliche Anträge an den Gemeinderat sind dem Gesuchsformular in schriftlicher Form separat beizufügen.

² Die Bewilligungsgebühren sind vor dem Anlass der Gemeindeverwaltung zu entrichten. Nicht bezahlte Bewilligungen sind ungültig. Der Zahlungsbeleg bildet Bestandteil der Bewilligung.

³ Über erteilte Bewilligungen wird die Polizei BL, Polizeiposten Augst, sowie der Gemeinderat (bei Bewilligungen gemäss § 2 Abs. 1) in Kenntnis gesetzt.

II. Auflagen

§ 4

Ruhe und Ordnung Die BewilligungsinhaberIn bzw. der Bewilligungsinhaber ist als verantwortliche Person dazu verpflichtet, mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

§ 5

Alkoholausgabe ¹ Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person und ihre Mitarbeitenden über das Alter zu vergewissern.

² Auf die Bestimmungen gemäss Abs. 1 ist am Eingang des Anlasses sowie an den Alkoholverkaufsstellen mit gut sichtbaren Plakaten hinzuweisen. Die Mitarbeitenden sind entsprechend zu instruieren.

³ Es müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

III. Gebühren

§ 6

Anlässe (Gelegenheitswirtschaftspatente) ¹ Für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents für einen Anlass mit Alkoholausschank werden folgende Gebühren erhoben:

Kleiner Anlass	CHF 50.00/Tag
Mittlerer Anlass	CHF 80.00/Tag
Grosser Anlass	CHF 110.00/Tag

Kleiner Anlass: z.B. Weihnachtsmarkt
Mittlerer Anlass: z.B. Turnerabend, MTB-Rennen
Grosser Anlass: z.B. Dorffest

² Für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents für einen Anlass ohne Alkoholausschank wird lediglich die halbe Gebühr gemäss Abs. 1 erhoben.

§ 7

Besondere Öffnungszeiten für Anlässe (Freinachtbewilligungen)	¹ Für die Erteilung einer Freinachtbewilligung für einen Anlass wird folgende Gebühr erhoben:	
	bis 02:00 Uhr (Regelfall)	CHF 30.00/Tag
	bis 03:00 Uhr	CHF 40.00/Tag
	bis 04:00 Uhr	CHF 45.00/Tag
	bis 05:00 Uhr	CHF 50.00/Tag

§ 8

Weitere Kosten	Entstehen der Gemeinde aus der Durchführung eines Anlasses nachträglich zusätzliche Kosten (Aufräumarbeiten, Polizeieinsätze etc.), werden diese der Bewilligungsinhaberin resp. dem Bewilligungsinhaber zusammen mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.
----------------	---

§ 9

Ausnahmen	¹ Für gemeinnützige Anlässe kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die Bewilligungsgebühren teilweise oder ganz erlassen. ² In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat für die Erteilung eines Gelegenheitswirtschaftspatents höhere Gebühren (bis max. CHF 300.00/Tag) beschliessen. ³ In begründeten Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin die weiteren Kosten teilweise oder ganz erlassen.
-----------	---

IV. Schlussbestimmungen

§ 10

In-Kraft-Treten	Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1.1.2004 in Kraft.
-----------------	---

Giebenach, 23.2.2004

GEMEINDERAT

INHALTSVERZEICHNIS

<u>I.</u>	<u>Allgemeine Bestimmungen</u>	1
§ 1	<u>Geltungsbereich</u>	1
§ 2	<u>Zuständigkeiten</u>	1
§ 3	<u>Verfahren</u>	1
<u>II.</u>	<u>Auflagen</u>	2
§ 4	<u>Ruhe und Ordnung</u>	2
§ 5	<u>Alkoholausgabe</u>	2
<u>III.</u>	<u>Gebühren</u>	2
§ 6	<u>Anlässe (Gelegenheitswirtschaftspatente)</u>	2
§ 7	<u>Besondere Öffnungszeiten für Anlässe (Freinachtbewilligungen)</u>	3
§ 8	<u>Weitere Kosten</u>	3
§ 9	<u>Ausnahmen</u>	3
<u>IV.</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	3
§ 10	<u>In-Kraft-Treten</u>	3